

Vaduz an dem Eschnerberg⁹. Da sind wir beide Teile miteinander ausgeglichen, freundlich und lieblich und sollen auch wir und unsere Erben diesen Vergleich und alle nachbeschriebenen Artikel immer und ewig halten in guten Treuen ohne Arglist. Des ersten, da meine, des vorerwähnten Graf Albrechts² Meinung gewesen ist, dass vorgenannter Graf Hartmann¹ oder sein Amtmann nicht richten sollte im Montafon wegen Todschatz und über Missetäter, da sie deswegen zu Guggais³ richten sollten; da ist beredet und sind wir darüber miteinander eins worden, wenn jemand wäre, wer immer der sei, der zu mir obgedachtem Graf Albrecht² nicht gehört oder nicht mein ist, und einen Todschatz täte im Montafon oder mit anderen Dingen verschuldete, dass man ihn mit Stock und Galgen strafen sollte; wird der im Montafon oder hier herausen ergriffen, den soll man dem vorgedachten Graf Hartmann¹ und seinen Erben oder ihren Amtmännern überantworten nach Guggais³. Wird aber der Missetäter oder die Missetäterin nicht ergriffen oder gefangen, so soll Graf Hartmann¹ und seine Erben oder ihr Amtmann das erste Gericht halten und richten im Montafon, wo das Verbrechen geschehen ist, über der Leiche oder über dem Gewand, da ihm dies zusteht von seiner Grafschaft wegen; die andern Gerichte sollen sie aber halten zu Guggais³. Wäre aber, dass meine, des obgedachten Grafen Albrechts² Leute und die zu mir gehören nach dem Wortlaut der Vertragsurkunde, die Graf Rudolf selig von Werdenberg von Sargans⁴ zwischen unseren beiden Herrschaften ehedem abgeschlossen hat, auch einen Todschatz im Montafon tun würden oder durch andere Sachen verschuldeten, dass man sie mit Stock und Galgen strafen müsste, denselben Missetäter oder dieselbe Missetäterin soll man mir, vorgenanntem Graf Albrecht² und meinen Erben oder unserem Amtmann in mein Stadtgericht nach Bludenz überantworten und soll weder ich noch meine Erben noch unser Amtmann im Montafon deshalb richten und er gehört uns da nicht zu in das Gericht. Wäre aber, dass der Missetäter oder die Missetäterin, wer zu mir Graf Albrecht² gehört, nicht ergriffen würde, so soll ich und meine Erben oder unser Amtmann über den Leichnam oder über das Gewand auch zu Bludenz richten. Wie sich auch der vorgenannte Graf Hartmann¹ beklagt hat, dass ich Graf Albrecht² einen Amtmann über die Walliser im Montafon gesetzt und ihnen da ein Gericht ge-